

# RS OGH 1998/3/10 10ObS58/98x, 10ObS151/01f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.03.1998

## Norm

ASVG §148 Z3

## Rechtssatz

Die Bestimmung des § 148 Z 3 ASVG ist nicht bloß als Regelung des Verhältnisses zwischen den Krankenversicherungsträgern und den Krankenanstalten zu verstehen, sondern entfaltet auch Drittirkung auf die Versicherten, denen damit der Anspruch auf die volle Versorgung in der Krankenanstalt eingeräumt wird, ohne daß sie darüber hinaus mit Ansprüchen der Krankenanstalt belastet werden können.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 58/98x

Entscheidungstext OGH 10.03.1998 10 ObS 58/98x

- 10 ObS 151/01f

Entscheidungstext OGH 30.07.2001 10 ObS 151/01f

Vgl; Beisatz: Liegt dem zwischen der Krankenanstalt und dem Versicherten abgeschlossenen Behandlungsvertrag zugrunde, dass die Krankenanstalt ihre Leistungen entsprechend § 148 ASVG grundsätzlich ohne einen Anspruch auf Gegenleistungen (ausgenommen die Kostenbeiträge gemäß § 27a KAG) zu erbringen hat, vermag es an der Vereinbarung der Unentgeltlichkeit zwischen der Krankenanstalt und dem Versicherten nichts zu ändern, dass die Krankenanstalt eine umfassende Behandlung nicht selbst erbringen konnte. Will die Krankenanstalt von der Vereinbarung der Unentgeltlichkeit abgehen, muss sie den Versicherten ausdrücklich darauf aufmerksam machen. (T1); Veröff: SZ 74/131

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109551

## Dokumentnummer

JJR\_19980310\_OGH0002\_010OBS00058\_98X0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)